

**Aufnahmeprüfungsordnung für den
Masterstudiengang Integriertes Design
der Hochschule für Künste**
vom 22.11.2023

Die Rektorin der Hochschule für Künste hat am 23.11.2023 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Februar 2023 (Brem.GBl. S. 68), die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Kunst und Design der Hochschule für Künste am 22.11.2023 auf der Grundlage des § 33 Absatz 6 Satz 2 BremHG und des § 3 Absatz 2 Nummer 6 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes (BremHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Februar 2023 (Brem.GBl. S. 68), beschlossene Aufnahmeprüfungsordnung für den Masterstudiengang Integriertes Design der Hochschule für Künste in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Bewerbungsverfahren, Fristen
- § 3 Eignungsprüfung
- § 4 Auswahlverfahren
- § 5 Täuschung, Ordnungsverstoß, Rücktritt, Versäumnis
- § 6 Aufnahmeprüfungskommission
- § 7 Ergänzender Qualifikationsnachweis
- § 8 Protokollierung
- § 9 Bescheide, Rechtsmittel, Akteneinsicht
- § 10 Inkrafttreten

**§ 1
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudium Integriertes Design sind

- a) der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Bachelor oder Diplom einer künstlerischen Hochschule, Universität, Fachhochschule oder vergleichbaren in- oder ausländischen Hochschule) in einem künstlerisch-gestalterischen oder einem gestaltungsverwandten Studiengang mit Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von in der Regel mindestens 210 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer and

Accumulation System (ECTS) oder im Vergleich des jeweils landesüblichen Notensystems äquivalenten Leistungen sowie

- b) der Nachweis der besonderen Eignung zum Studium durch Erreichen von mindestens 60 Punkten im Prüfungsverfahren nach § 3.

(2) Zugelassen werden können auch – vorbehaltlich der Erfüllung der weiteren Voraussetzungen nach Absatz 1 und des Erfolgs im Auswahlverfahren nach § 4 – Bewerberinnen und Bewerber, deren erster berufsqualifizierender Abschluss lediglich 180 ECTS-Punkte umfasst, und die zusammen mit den im Masterstudium Integriertes Design erreichbaren 90 ECTS-Punkten in der Summe nicht 300 ECTS-Punkte erreichen. Die Hochschule für Künste weist in ihrem Internetauftritt und in den Zulassungsverfügungen an Bewerberinnen und Bewerber, deren Erststudium lediglich 180 ECTS-Punkte umfasst, auf die damit verbundenen Nachteile sowie auf die Möglichkeit des Erwerbs eines ergänzenden Qualifikationsnachweises im Umfang von 30 ECTS-Punkten nach § 7 hin. Die Zulassungsverfügungen enthalten ergänzend eine Information zu den Modalitäten des Nachweiserwerbs.

§ 2

Bewerbungsverfahren, Fristen

(1) Die Zulassung zum Masterstudium Integriertes Design erfolgt zum Wintersemester und Sommersemester. Der Zulassungsantrag sowie die in Absatz 2 genannten Unterlagen müssen bis zu dem jeweiligen auf der Webseite der Hochschule für Künste bekannt gegebenen Datum online über das Bewerbungsportal eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Der Bewerbung sind beizufügen:

- a) der Nachweis über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nach § 1 Absatz 1 a),
- b) ein tabellarischer Lebenslauf,
- c) ein zwei- bis vierseitiges Exposé mit Beschreibung eines eigenen Arbeits- / Forschungsvorhabens bezogen auf ein Masterstudium im Integrierten Design und dessen Relevanz für die persönliche Entwicklung und dessen Auswirkungen auf Gesellschaft / Technik / Innovation / Kultur und
- d) ein Portfolio über ausgewählte, für das Studium relevante eigene Arbeiten.

(3) Nachweise sind im Original oder in Form einer von einer deutschen Behörde beglaubigten Kopie einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, müssen bis zum Bewerbungsschluss amtlich beglaubigte Übersetzungen beigebracht werden.

(4) Ist das erste berufsqualifizierende Studium nach § 1 Absatz 1 a) noch nicht abgeschlossen, wird die Bewerberin oder der Bewerber vorbehaltlich der Erfüllung

der übrigen Voraussetzungen in das Verfahren einbezogen, soweit zum erfolgreichen Abschluss des Erststudiums nur noch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von höchstens 30 ECTS-Punkten fehlen. Ist nach Durchlauf des Auswahlverfahrens nach § 4 ein Studienplatz zu vergeben, erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass die für den ersten berufsqualifizierenden Abschluss fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs Integriertes Design erbracht sind. Das Zeugnis, welches das Bestehen der Abschlussprüfung nachweist, ist in diesem Fall bei einer Bewerbung zum Wintersemester bis spätestens zum 31. Dezember und bei einer Bewerbung zum Sommersemester bis spätestens zum 30. Juni desselben Jahres nachzureichen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht eingereicht, wird die Zulassung widerrufen.

§ 3 Eignungsprüfung

(1) Zur Feststellung der besonderen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber wird ein Prüfungsverfahren durchgeführt, in welchem die Aufnahmeprüfungskommission nach § 6 die Bewerbungsunterlagen anhand

- a) der Qualität des Exposé (u.a. visuelle Ausdruckskraft, Originalität bzw. Alleinstellungsmerkmal, Zeitgenossenschaft, Nachhaltigkeit, gesellschaftliche Relevanz sowie Machbarkeit bzw. technische Umsetzbarkeit des Themas, Wahl und Eignung der Medien, Stringenz der Argumentation),
- b) der Qualität des Portfolios (u.a. Stringenz und Konsequenz von Auswahl und Darstellung der künstlerisch-gestalterischen Arbeiten, künstlerisch-gestalterische Qualität und Komplexität der Auswahl, eigenständige Gestaltungskonzeption und -position, Anteil an existentieller und gesellschaftlicher Relevanz, technischer und gestalterischer Mitteleinsatz, Innovation) und dessen Relevanz in Bezug auf das angestrebte Studium,
- c) der Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. – im Fall der Einbeziehung nach § 2 Absatz 4 - des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts und
- d) der fachlichen Relevanz des Erststudiums für den Masterstudiengang Integriertes Design

bewertet.

(2) Insgesamt werden maximal 100 Punkte vergeben. Bewerberinnen und Bewerber, die mindestens 60 Punkte erreichen, haben die besondere Eignung für das Masterstudium Integriertes Design nachgewiesen. Die einzelnen Prüferinnen und Prüfer der Aufnahmeprüfungskommission vergeben für die in Absatz 1 genannten Bewertungskriterien jeweils bis zu 100 Punkte. Die Aufnahmeprüfungskommission beschließt über die Gesamtbewertung der Eignungsprüfung.

(3) Das Ergebnis der Eignungsprüfung gilt über das laufende Zulassungsverfahren hinaus für eine Bewerbung zu den beiden darauffolgenden Semestern.

§ 4 Auswahlverfahren

(1) Die Zahl der Studienplätze im Masterstudiengang Integriertes Design ist nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten beschränkt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Zugangsvoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, werden die Studienplätze nach Bildung einer Rangfolge auf Grundlage der Ergebnisse der Eignungsprüfungen nach § 3 sowie der Auswahlgespräche nach den Absätzen 2 bis 4 vergeben.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber, welche die besondere Eignung zum Studium nach § 3 Absatz 2 nachgewiesen haben, werden zu Auswahlgesprächen eingeladen. Die Ladungsfrist soll mindestens eine Woche betragen. Die Auswahlgespräche werden von der Aufnahmeprüfungskommission nach § 6 in Form von Einzelgesprächen durchgeführt. Die Auswahlgespräche sind nicht öffentlich und dauern zwischen 15 bis 30 Minuten pro Bewerberin oder Bewerber.

(3) Im Auswahlgespräch erhält die eingeladene Bewerberin oder der eingeladene Bewerber in dem von der Aufnahmeprüfungskommission festgesetzten Zeitrahmen zunächst Gelegenheit zur ergänzenden mündlichen Begründung ihres bzw. seines Exposé. Anschließend wird ein auf das Fachgebiet bezogenes Gespräch zu verschiedenen von der Aufnahmeprüfungskommission vorgegebenen Fragen oder Themen geführt.

(4) Die Aufnahmeprüfungskommission bewertet die Ergebnisse des Gesprächs anhand

- a) der fachlichen Kompetenz (u.a. Umgang mit fachlich-inhaltlichen Fragestellungen der Kommission, Reflexionskompetenz in Bezug auf den eigenen Werdegang, Fähigkeit zur Kommunikation und Reflexion eigener und fremder gestalterischer Fragestellungen und Positionen, Auseinandersetzungsvermögen zu ethischen, nachhaltigen, soziokulturellen, wissenschaftlichen und technischen Themen und Diskussionen im Design),
- b) der sprachlichen und sozialen Kompetenz (u.a. Kommunikationsverhalten, Stringenz der Argumente, Fähigkeit, sich auf eine Gesprächspartnerin oder einen Gesprächspartner einzustellen, sprachliche Ausdrucksfähigkeit),
- c) der Qualität der Begründung des Exposé (u.a. Stringenz der Argumentation, Umgang mit Fragen zu Recherche, Fragestellung und Zeitplan, Fähigkeit zur Einordnung des Vorhabens, Fähigkeit zur Reflexion und Diskussion möglicher Voraussetzungen, Einschränkungen, Probleme und Grenzen des eigenen Mastervorhabens).

Insgesamt werden maximal 100 Punkte vergeben. Die einzelnen Prüferinnen und Prüfer der Aufnahmeprüfungskommission vergeben für die genannten Bewertungskriterien jeweils bis zu 100 Punkte. Die Aufnahmeprüfungskommission beschließt über die Gesamtbewertung des Auswahlgesprächs.

(5) Das Gesamtergebnis des Auswahlverfahrens ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der Eignungsprüfung und des Auswahlgesprächs. Auf Grundlage der Gesamtergebnisse wird unter den Bewerberinnen und Bewerbern eine Rangliste nach der erreichten Punktzahl gebildet. Die Studienplätze werden an die Bewerberinnen und Bewerber mit den höchsten Punktzahlen unter Berücksichtigung der bestehenden Zulassungsbeschränkung vergeben. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 5

Täuschung, Ordnungsverstoß, Rücktritt, Versäumnis

(1) Versucht eine Bewerberin oder ein Bewerber, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird im Prüfungsprotokoll nach § 8 von der oder dem Vorsitzenden der Aufnahmeprüfungskommission ein Vermerk eingetragen. Der Bewerberin oder dem Bewerber ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Stellt die Aufnahmeprüfungskommission einen Täuschungsversuch fest, wird die Bewerberin oder der Bewerber bei der Entscheidung über die Auswahl nicht berücksichtigt.

(2) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Auswahlgesprächs stört, kann von der oder dem Vorsitzenden der Aufnahmeprüfungskommission von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden.

(3) Erscheint eine Bewerberin oder ein Bewerber zu einem für das Auswahlgespräch festgesetzten Termin nicht oder bricht sie oder er das Auswahlgespräch ab, wird sie oder er bei der Entscheidung über die Auswahl nicht berücksichtigt. Eingeladenen Bewerberinnen und Bewerbern, die nachweislich aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme gehindert sind und dies unverzüglich mitteilen, wird nach Möglichkeit ein Ersatztermin angeboten. Wird auch dieser weitere Termin nicht wahrgenommen, gilt Satz 1.

§ 6

Aufnahmeprüfungskommission

(1) Die Aufnahmeprüfungskommission bewertet die Ergebnisse der Eignungsprüfung und des Auswahlgesprächs und stellt die jeweils erreichte Gesamtpunktzahl, das Bestehen oder Nichtbestehen der Eignungsprüfung sowie den erreichten Rangplatz

fest. Sie ist für die Organisation der Prüfungen und alle damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben zuständig.

(2) Die Aufnahmeprüfungskommission setzt sich zusammen aus mindestens drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Studiengänge Integriertes Design sowie zwei Studierenden mit beratender Stimme.

(3) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden für die Dauer von zwei Jahren, die Studierenden für die Dauer von einem Semester durch die jeweiligen Vertreterinnen und Vertreter ihrer Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Für die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer soll jeweils eine Stellvertretung gewählt werden.

(4) Die Aufnahmeprüfungskommission wählt aus ihrer Mitte eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer zur oder zum Vorsitzenden und eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer zur oder zum stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Die Aufnahmeprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertretung zwei weitere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei deren oder dessen Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 7

Ergänzender Qualifikationsnachweis

(1) Immatrikulierte Bewerberinnen und Bewerber mit einem Erststudium von 180 ECTS-Punkten erhalten die Möglichkeit des Erwerbs eines ergänzenden Qualifikationsnachweises im Umfang von 30 ECTS-Punkten. Durch die ergänzende Qualifikation soll eine sinnvolle Erweiterung des abgeschlossenen Erststudiums mit Blick auf das Masterstudium Integriertes Design erfolgen. Voraussetzung für den Nachweiserwerb ist die Anrechnung von Leistungen nach Absatz 2 oder das zusätzliche Absolvieren von Modulen nach Absatz 3 oder eine Kombination der Varianten.

(2) Die ergänzende Qualifikation wird nachgewiesen durch die Anrechnung anderweitig erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen oder außerhochschulisch erworbener Kompetenzen und Fähigkeiten, die keine wesentlichen Unterschiede zu den im Rahmen eines künstlerisch-gestalterischen Studiengangs erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten aufweisen. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der für den Bachelorstudiengang Integriertes Design zuständige Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Anhörung von Fachvertreterinnen oder

Fachvertretern. Der Antrag ist mit den zum Nachweis erforderlichen Unterlagen spätestens bis zur Anmeldung der Masterthesis zu stellen. Im Übrigen finden – vorbehaltlich der weiteren Regelungen in Absatz 4 - die Regelungen des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen der Hochschule für Künste zur Anrechnung von Studien-, Prüfungs- und sonstigen Leistungen entsprechende Anwendung.

(3) Soweit Leistungen oder Kompetenzen und Fähigkeiten im Sinne von Absatz 2 nicht oder nicht in ausreichendem Umfang erbracht bzw. erworben wurden, kann der ergänzende Qualifikationsnachweis durch das zusätzliche Absolvieren fachbezogener Lehrveranstaltungen erworben werden. Die Module und die Fristen, innerhalb der die Module zu absolvieren sind, werden zu Beginn des Masterstudiums mit dem Fachbereich Kunst und Design schriftlich vereinbart (learning agreement). Die Vereinbarung setzt entsprechende Kapazitäten in den betreffenden Studiengängen voraus.

(4) Die innerhalb der vorgesehenen Frist belegten anrechenbaren Leistungen, Kompetenzen und Fähigkeiten bzw. die innerhalb der vereinbarten Frist zusätzlich absolvierten Module werden einschließlich vergebener ECTS-Punkte und Noten in einer Anlage zum Masterzeugnis ausgewiesen. Die Noten fließen nicht in die Gesamtnote der Masterprüfung ein.

§ 8 Protokollierung

Über die Eignungsprüfung nach § 3 sowie das Auswahlverfahren nach § 4 ist jeweils ein Prüfungsprotokoll anzufertigen, aus dem Tag und Ort der Eignungsprüfung bzw. des Auswahlgesprächs, die Namen der beteiligten Mitglieder der Aufnahmeprüfungskommission, der Name der Bewerberin bzw. des Bewerbers sowie die Bewertungen hervorgehen müssen. Die Protokolle sind von der bzw. dem Vorsitzenden der Aufnahmeprüfungskommission zu unterzeichnen.

§ 9 Bescheide, Rechtsmittel, Akteneinsicht

(1) Das Ergebnis der Eignungsprüfung nach § 3 sowie des Auswahlverfahrens nach § 4, einschließlich des im Verfahren erreichten Rangplatzes, wird der Bewerberin oder dem Bewerber jeweils unverzüglich über das Dezernat für studentische und akademische Angelegenheiten elektronisch bekannt gegeben. Ist die Eignungsprüfung nicht bestanden oder kann aufgrund der begrenzten Kapazität mit Blick auf den erreichten Rangplatz ein Studienplatz nicht vergeben werden, ergeht ein begründeter Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Über die Zulassungen sowie über Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor der Hochschule für Künste Bremen auf der Grundlage der Ergebnisse des Auswahlverfahrens.

(3) Der Bewerberin oder dem Bewerber wird auf Antrag Einsicht in die ihre bzw. seine Bewertungen betreffenden Prüfungsprotokolle gewährt. Auf ihren oder seinen Antrag sind die Bewertungen unter Offenlegung der Bewertungskriterien schriftlich oder elektronisch zu begründen, soweit sich diese nicht bereits aus den Prüfungsprotokollen nach § 8 ergeben. Anträge nach Satz 1 und 2 sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung über den Zulassungsantrag schriftlich oder elektronisch zu stellen (Ausschlussfrist).

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin in Kraft. Sie gilt erstmals für das Auswahlverfahren zum Sommersemester 2024. Gleichzeitig tritt die Aufnahmeprüfungsordnung für den Masterstudiengang Integriertes Design der Hochschule für Künste vom 19.04.2023 außer Kraft.

Bremen, 23.11.2023

Prof. Dr. Mirjam Boggasch
Die Rektorin der Hochschule für Künste